

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 9 | Wirecard AG

## Weitere Erläuterungen zu den Klageoptionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in Folge des Newsletter 8 zahlreiche Fragen erhalten, die wir mit nachfolgenden Q&A beantworten wollen.

### **Mein Schaden beträgt unter 5.000 Euro. Kann ich somit nicht an der Sammelklage teilnehmen? Gibt es für Schäden unter 5.000 Euro eine Möglichkeit, zusammen mit einem Prozesskostenfinanzierer ohne eigenes Prozesskostenrisiko zu klagen?**

Das vorliegende Angebot eines Prozesskostenfinanzierers beschränkt sich auf die Finanzierungszusage für geschädigte Wirecard-Aktionäre mit einem Schaden (=zu erwartender Streitwert) von über 5.000 Euro. Denn erst ab 5.000 Euro Schadenssumme werden Klagen vor dem Landgericht verhandelt. Darunterliegende Schadenssummen werden vor dem Amtsgericht verhandelt. Würde man alle Geschädigten in eine Sammelklage mitaufnehmen, würden das Landgericht die Klage nach Auskunft unserer Anwälte aufspalten und wohl alle Kläger mit Schäden bis 5.000 Euro an das zuständige Amtsgericht verweisen.

Wir bitten jedoch auch Betroffene mit voraussichtlichen Schäden bis einschließlich 5.000 Euro sich unter <https://www.investor-rights.de/wirecard/> zu registrieren. Wir arbeiten auch für diese Gruppe an einer effizienten Prozessstrategie. Je nachdem, wie viele Betroffene mit Schäden bis 5.000 Euro sich registrieren, erscheint aus Sicht der Anwälte entweder eine eigene Sammelklage vor dem Amtsgericht sinnvoll oder man wartet zunächst ab, wie die Verfahren vor dem Landgericht anlaufen und entscheidet dann erst kurz vor Verjährungsfrist wie man weiter verfährt.

### **Welche Rechtsanwaltskanzleien haben die Gutachten bezüglich der Prozessaussichten angefertigt?**

Die SdK hat in den vergangenen vier Wochen in der Causa Wirecard von folgenden Rechtsanwälten Einschätzungen zu den Erfolgsaussichten erhalten:

Dr. Nadine Herrmann, Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan LLP  
Gilbert von Knobelsdorff, Raschke von Knobelsdorff Heiser Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB  
Thomas Mulansky, Mulansky + Kollegen Rechtsanwälte GmbH

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE38330403100807514500  
BIC:  
COBADEFFXXX

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

Dr. Schirp und Dr. Liebscher, Schirp + Partner Rechtsanwälte mbB

Diese Anwälte haben in der Vergangenheit bereits erfolgreich bei vergleichbaren Fällen wie Sachsenring AG oder der Thielert AG gute Ergebnisse erzielt.

Wer letztendlich die Sammelklage prozessual begleiten wird, entscheidet zu großen Teilen der Prozesskostenfinanzierer. Die SdK achtet jedoch darauf, dass die mandatierten Anwälte über die entsprechende Qualifikation und Erfahrung in dem doch sehr speziellen Themengebiet verfügen.

Laut Auskunft des Prozesskostenfinanzierers, von dem wir das Angebot erhalten haben, ist beabsichtigt, mit dem Team von Frau Dr. Nadine Herrmann von Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan LLP klagen. Diese wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Fall Wirecard auch große internationale und nationale institutionelle Investoren vertreten, an deren Verfahren sich der Prozesskostenfinanzierer „anhängen“ möchte.

#### **Wer ist der Prozesskostenfinanzierer, der das Angebot unterbreitet hat?**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um das Angebot eines international tätigen Finanzierers. Da wir noch mit anderen Prozesskostenfinanzierern in Verhandlungen stehen, können wir derzeit aus Vertraulichkeitsgründen und aus taktischen Gründen noch keinen konkreten Namen nennen. In jedem Fall wird Ihnen selbstverständlich der Name spätestens dann offengelegt, wenn Ihnen der Prozesskostenfinanzierungsvertrag zur Unterzeichnung übermittelt wird.

Ausschlaggebend für die Wahl des Prozesskostenfinanzierers wird sein, dass dieser Geschädigte bereits ab einem Schaden von über 5.000 Euro mit in die Klage aufnimmt und dass die Erfolgsbeteiligung, im vorliegenden Angebot in Höhe von 28 %, aus unserer Sicht ein gutes Angebot darstellt.

#### **Ich habe mit Derivaten (Optionsscheine, Zertifikate, etc.) auf Wirecard Verluste gemacht. Kann ich einer Sammelklage beitreten?**

Es gab zahlreiche Derivate auf die WireCard-Aktie. Daher kommt nach Einschätzung unserer Anwälte eine Sammelklage mit mehreren hundert Klägern wohl eher nicht in Frage. Wir bitten die Betroffenen, sich ebenfalls unter <https://www.investor-rights.de/wirecard/> zu registrieren. Wir werden uns den jeweiligen Sachverhalt ebenfalls anschauen und auf Sie in den kommenden Wochen mit einer konkreten Einschätzung unserer Anwälte und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zukommen.

**Welche Verluste mit Wirecard Wertpapieren sind umfasst?**

Dies wird final erst dann feststehen, sobald man weiß, ab wann man dem Abschlussprüfer nachweisen kann, dass die testierten Jahres- und Konzernabschlüsse falsch sind. Theoretisch ist aus Sicht unserer Anwälte vorstellbar, dass man alle Verluste, die man mit Wertpapieren in Zusammenhang mit der Wirecard AG seit 2010 gemacht hat, gegenüber EY einklagen kann. Wir bitten Sie daher, alle verlustreichen Transaktionen im Zeitraum 1.1.2010 bis einschließlich 18.6.2020 entsprechend aufzuführen. Diejenigen, die nach der Bekanntgabe der fehlenden Treuhandgelder (18.6.2020 11:08 Uhr) gekauft hatten, haben nach Ansicht der Rechtsanwälte keinen Schadensersatzanspruch.

**Welche Prozessstrategie verfolgen Sie?**

Über die jeweilige Prozessstrategie entscheiden die externen Rechtsanwälte, die das jeweilige Verfahren betreuen werden.

Die SdK hat angestellte Rechtsanwälte, die sich um eine Bewertung der von den externen Rechtsanwälten gemachten Vorschläge kümmern und versuchen, optimale Konditionen bei den als sinnvoll erachteten Vorgehensweisen für Sie herauszuholen.

Aktuell gehen alle von der SdK kontaktierten Rechtsanwälte davon aus, dass Klagen gem. §. 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 332 HGB bzw. § 826 BGB auf Grundlage einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung die größte Aussicht auf Erfolg haben werden.

**Warum verklagen Sie nur EY und nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)?**

Die Haftung der BaFin wurde bereits in der Vergangenheit auch in anderen, aus unserer Sicht einigermaßen vergleichbaren Fällen oft gefordert. Diese wurde jedoch von den Gerichten regelmäßig verneint. Grund hierfür war in der Regel § 4 Abs. 4 FinDAG, wonach die BaFin ihre Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrnimmt. Unsere Rechtsanwälte gehen überwiegend davon aus, dass auch in diesem Falle die Gerichte eine Haftung der BaFin verneinen werden, auch wenn unserer Einschätzung nach das stets einseitige Handeln der BaFin einen beträchtlichen Anteil daran hatte, dass die Organe der Wirecard so lange unbehelligt agieren konnten.

Um die Frage der Erfolgsaussichten einer Klage gegen die BaFin final klären zu können, haben wir ein entsprechendes Gutachten bei Prof. Renner von der

Universität Mannheim in Auftrag gegeben. Wir melden uns bei Ihnen zurück, sobald uns das Gutachten vorliegt. Dieses soll bis zur Kalenderwoche 36 fertiggestellt werden. Sollte das Gutachten Schadensersatzansprüche für gegeben erachten, werden wir auch hier das Gespräch mit aus unserer Sicht geeigneten Prozessanwälten suchen.

**Wieso haben Sie eine Frist für die Registrierung von Ansprüchen über die Plattform Investor Rights gesetzt? Kann man nach der Frist auch noch an der Klage teilnehmen?**

Generell sollten Sie sich für die Mandatierung eines Rechtsanwaltes und die Entscheidung, ob Sie einen eigenfinanzierten Prozess oder einen Prozess mit einem Prozesskostenfinanzierer anschließen, die nötige Zeit nehmen. Die Registrierungsfrist ist jedoch aus administrativen Gründen notwendig. Wie bereits in Newsletter 8 erläutert, hängen die durch eine Sammelklage entstehenden Kosten davon ab, wie viele Teilnehmer an dieser teilnehmen und wie hoch der Streitwert insgesamt ausfällt. Nur sobald wir diese Daten vorliegen haben, können wir ein konkretes Angebot für die Selbstzahler erarbeiten und auch der Prozesskostenfinanzierer kann erst dann sein Chance-/Risikoprofil ermitteln. Grundsätzlich gilt: Je mehr an einer Sammelklage teilnehmen, desto günstiger wird es für den Einzelnen.

Sie können aber auch nach der Registrierungsphase noch weiterhin an den Klageoptionen teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann nicht mehr möglich, sobald die Klage eingereicht ist. Kosten entstehen mit der Registrierung keine. Erst bei erfolgreichem Abschluss der Prozesskostenfinanzierung wird die einmalige Gebühr fällig.

München, den 27.07.2020

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK hält eine Aktie der Wirecard AG!*